

**Bundesbeschluss**  
**betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung**  
**durch einen Artikel 34<sup>sexies</sup> über den Wohnungsbau und betreffend**  
**das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnaufonds**  
**(Denner-Initiative)**

(Vom 17. Dezember 1971)

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 14, Artikel 118 und Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962<sup>1)</sup>,

nach Prüfung des am 4. Februar 1971 eingereichten Volksbegehrens zur Bildung eines Wohnaufonds zwecks Förderung des Wohnungsbaues, des Wohnungseigentums und für die Sicherstellung angemessener Wohnungsmietzinse,

nach Einsicht in eine Botschaft und in einen Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 1971<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 34<sup>quinquies</sup> Abs. 3*

Aufgehoben

*Art. 34<sup>sexies</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund trifft Massnahmen zur Förderung, besonders auch zur Verbilligung des Wohnungsbaues, sowie des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

<sup>1)</sup> AS 1962 773

<sup>2)</sup> BBl 1971 I 1657

<sup>2</sup> Der Bund ist insbesondere befugt:

- a. die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu erleichtern;
- b. Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;
- c. die Wohnungsmarkt- und Bauforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;
- d. die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau sicherzustellen.

<sup>3</sup> Der Bund ist befugt, die zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau sowie für die Baurationalisierung nötigen rechtlichen Vorschriften zu erlassen.

<sup>4</sup> Soweit diese Massnahmen ihrer Natur nach nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, sind die Kantone beim Vollzug zur Mitwirkung herbeizuziehen.

<sup>5</sup> Die Kantone und die interessierten Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

## *Art. 2*

Das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds zwecks Förderung des Wohnungsbaues, des Wohnungseigentums und für die Sicherstellung angemessener Wohnungsmietzinse vom 4. Februar 1971 wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### I

Die Bundesverfassung wird durch Aufnahme eines neuen Artikels 34<sup>sexies</sup> ergänzt, mit folgendem Wortlaut:

## *Art. 34<sup>sexies</sup>*

<sup>1</sup> Zum Zwecke der Förderung des Baues und des Eigentums von Wohnungen zu Zinsen, welche der finanziellen Leistungsfähigkeit von Familien und Einzelpersonen angemessen sind, bildet der Bund einen schweizerischen Wohnbaufonds. Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Fonds-Verwaltung aus Vertretern der Wirtschaft, der Wohnungseigentümer und der Mieter.

<sup>2</sup> Dem Wohnbaufonds werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Gewährung von Hypothekendarlehen bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen je nach Einkommen von 3 Prozent bis höchstens 4½ Prozent an natürliche Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus für die Führung eines eigenen Haushaltes erwerben. Von der Belehnung ausgeschlossen sind Ferien- und Luxuswohnungen oder -häuser.

- b. Gewährung von Hypothekendarlehen für im Bau befindliche oder projektierte Mehrfamilienhäuser bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes der Wohnungsanteile mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen, die unter dem marktüblichen Zins liegen, an Grundeigentümer, die sich verpflichten, die Zinsvorteile ihren Mietern zukommen zu lassen.
- c. Gewährung von Hypothekendarlehen für Altersheime und -wohnungen bis zu 90 Prozent des Verkehrswertes mit Amortisationsverpflichtung und zu Zinssätzen von 2 Prozent bis 3 Prozent, soweit solche Überbauungen von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen erfolgen.
- d. Finanzielle Mitwirkung bei Baulanderschliessungen und bei Grossüberbauungen in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsamtern, den kantonalen und kommunalen Behörden.

<sup>3</sup> Der Wohnbaufonds wird geöffnet:

- a. durch eine jährliche Abgabe von den eigenen Mitteln einschliesslich Reserven der im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit das Kapital einschliesslich Reserven den Betrag von Franken 10 Millionen übersteigt, nach einem progressiv wachsenden Tarif von 0,1 Prozent bis 1 Prozent bis 100 Millionen, von 1 Prozent bis 1,25 Prozent bis 500 Millionen und von 1,5 Prozent über 500 Millionen Franken;
- b. durch eine Exportabgabe bis höchstens 8 Prozent vom Warenwert franko Grenze bei Waren, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt werden, und vom Wertzuwachs bei Waren, die im Freipassverkehr im Inland einer Bearbeitung unterzogen worden sind;
- c. durch eine jährliche Abgabe für jeden erwerbstätigen Ausländer von höchstens 500 Franken der im Handelsregister eingetragenen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, soweit sie mehr als 5 Ausländer beschäftigen;
- d. durch Beschaffung zusätzlicher Mittel gegen Verpfändung von Schuldbriefen und durch Emission von Wohnbauanleihen bis zur Höhe der eigenen Mittel. Den Wohnbauanleihen ist Priorität vor allen anderen Anleihen einzuräumen.

<sup>4</sup> Der Bund sorgt dafür, dass in erster Linie Haushalte mit kleineren Einkommen in den Genuss der Leistungen des Wohnbaufonds kommen, wobei Familien mit Kindern und Betagte zu bevorzugen sind. Er erlässt Vorschriften, wonach Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser, auf denen Hypotheken des Wohnbaufonds lasten, nicht anderweitig belastet werden können und der Zwangsverwertung entzogen bleiben. Vorzubehalten sind gesetzliche Bestimmungen über die richterliche Anordnung der Zwangsverwertung in Verbindung mit dem Ausschluss eines Miteigentümers aus der Gemeinschaft beim Stockwerkeigentum sowie die Durchführung der Zwangsverwertung für Forderungen des Wohnbaufonds.

<sup>5</sup> Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Ausnahmen für die teilweise oder gänzliche Befreiung von der Abgabepflicht vorsehen. Im übrigen ist die Gesetzgebung über die Abgaben so zu gestalten, dass dem Wohnbaufonds ab 1973 jährlich mindestens 1,5 Milliarden Franken zugeführt werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen des Bundes über die vorübergehende Sistierung oder Reduktion der Abgaben für den Fall einer Paritätsänderung des Schweizerfrankens und für Zeiten der Rezession. In diesem Fall sind die fehlenden Beträge aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuschüssen. Sobald die Zuwendungen an den Fonds 15 Milliarden Franken erreicht haben, hört die Abgabepflicht auf.

<sup>6</sup> Der Bund trifft die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit den vom Wohnbaufonds finanzierten Bauten.

## II

Die Ausführungsgesetzgebung, welche Sache des Bundes ist, soll beförderlich ausgearbeitet werden, so dass sie am 1. Januar 1973 in Kraft treten kann.

### Art. 3

Dem Volk und den Ständen wird die Annahme des Entwurfes der Bundesversammlung (Art. 1) und die Verwerfung des Volksbegehrens (Art. 2) beantragt.

### Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 17. Dezember 1971

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 17. Dezember 1971

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

**Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel  
34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines  
Wohnbaufonds (Denner-Initiative) (Vom 17. Dezember 1971)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1971
Date	
Data	
Seite	1972-1975
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 269

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.